

GEMEINDE ADENDORF

DER BÜRGERMEISTER



Antrag zur Genehmigung einer Grundstückszufahrt

Gemeinde Adendorf
Rathausplatz 14
21365 Adendorf

Antragsteller* in

Name, Vorname	Telefon (tagsüber)
Anschrift	Telefaxnummer
E-Mail-Adresse	

Ich bitte um die Prüfung und Genehmigung für das Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer):

Straße, Hausnummer, Ortsteil		
Gemarkung	Flur	Flurstück

durch eine Fachfirma eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von

- 3,0 m (Zufahrt zu Privatgrundstücken)
 ____ m (Zufahrt zu Gewerbegrundstücken)
 ____ m Baustellenzufahrt (Nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückzubauen)

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

anlegen zu lassen.

Eigentumsverhältnisse

- Ich bin Eigentümer*in des o. g. Grundstücks.
 Ich bin nicht Eigentümer*in. Die Einverständniserklärung der/des Eigentümers*in füge ich bei.

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Für die Durchführung der Arbeiten werde ich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen:

--

Hinweis: Die Arbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen für Straßen- und Tiefbau ausgeführt werden. (Voraussetzung: Eintragung in die Handwerkerrolle als eingetragener Straßenbaubetrieb)

Mir ist bekannt, dass die Zufahrt nur gemäß den ausgehändigten Vorgaben angelegt werden darf.
Der Antrag ist nur im Zusammenhang mit einem Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1000) gültig, in dem die geplante Zufahrt eingezeichnet ist.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr*in

--

Allgemeine Hinweise zur Anlage einer Grundstückszufahrt

Für die Anlage einer Grundstückszufahrt bedarf es einiger Vorgaben, die unbedingt zu beachten sind, bevor der Antrag gestellt wird:

- Pro Grundstück wird nur eine Zufahrt genehmigt. Soll eine vorhandene Zufahrt verlegt werden, so muss die bestehende Zufahrt zurückgebaut werden. Bei Gewerbegrundstücken in Gewerbegebieten kann im Einzelfall auch eine weitere Zufahrt zugelassen werden.
- Geplante Zufahrten, die an einem Parkstreifen liegen und dadurch Parkplätze an der öffentlichen Straße in Anspruch nehmen, werden nicht genehmigt.
- Beträgt die Gehwegbreite bzw. Grundstücksbreite zwischen Außenkante Bord und Grundstücksgrenze mehr als 2,25 m, so sind anstatt Borde die sogenannten Einfahrtsschwellen einzubauen. Die Vorgabe, ob Borde oder Einfahrtsschwellen eingesetzt werden müssen, wird in der Genehmigung festgelegt
- Neue Zufahrten zu privaten Grundstücken werden in einer Breite von 3,00 m zuzüglich 2 x 1,00 m für Bordabsenkungen genehmigt. Für Gewerbegrundstücke in Gewerbegebieten kann aufgrund von LKW-Verkehr eine breitere Zufahrt genehmigt werden. Die Breite für Zufahrten mit Einfahrtsschwellen beträgt 3,33 m zuzüglich 2 x 0,33 m für die Anschlusssteine.
- Mit der Genehmigung werden auch die technischen Vorgaben zur Anlage der Oberflächenbefestigung übergeben.
- Die antragstellende Person beauftragt direkt ein eingetragenes Straßenbauunternehmen für die Herstellung der Zufahrt. Es empfiehlt sich, mehrere Angebote einzuholen.
- Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Ortstermin mit einer/einem Vertreter*in der Gemeinde und der bauausführenden Firma zu vereinbaren. Ohne diesen Termin darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Nach Beendigung ist eine Abnahme durch die Gemeinde erforderlich.
- Garten- und Landschaftsbauunternehmen (GaLaBau) sind für die Bauarbeiten nur zugelassen, wenn diese in der Handwerksrolle als Straßenbauer eingetragen sind. Dies ist mit einem aktuellen Auszug aus der Handwerksrolle nachzuweisen.
- Eine ausgestellte Genehmigung ist zwei Jahre lang gültig. Innerhalb dieser Frist ist mit den Bauarbeiten zu beginnen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung automatisch. Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr von aktuell 15,00 € erhoben.
- Sämtliche anfallende Kosten (Baukosten, Kosten für Genehmigungen, etc.) sind durch die antragstellende Person zu tragen.
Die Fläche der Grundstückszufahrt ist von Ihnen jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Hierzu sind Sie gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als Grundstückseigentümer*in bzw. Erbbauberechtigte*r verpflichtet.
- Sollte die Zufahrt zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sein, ist die Zufahrt auf Ihre Kosten unverzüglich zurückzubauen. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Adendorf herzustellen.



GEMEINDE ADENDORF

DER BÜRGERMEISTER

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: **Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt**

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
21365 Adendorf
Telefon: +49 4131 98 09 0
Fax: +49 4131 98 09 55
E-Mail: info@adendorf.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Adendorf
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1756
Fax: +49 4131 26 2756
E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt erhoben.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 DS-GVO und §§ 30 ff. des Baugesetzbuches. Folgende Bedingung ist erfüllt (bitte ankreuzen):

	Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
	Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
x	Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
	Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
	Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Antragsbearbeitung erhoben. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Gemeinde erfolgt nicht.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Adendorf so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist nach dem Baugesetzbuch vorgeschrieben. Wenn Sie die personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

10. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 12-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de